



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0356

Programm „Pericles V“ in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro vor Geldfälschung 2028-2034

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung des Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro vor Geldfälschung für den Zeitraum 2028-2034 (Programm „Pericles V“) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/840 (COM(2025)0462 - C10-0195/2025 - 2025/0258(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 60 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A10-256/2026).

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Ein zuverlässiger Schutz des Euro vor Geldfälschung ist ein wesentlicher Bestandteil einer sicheren und wettbewerbsfähigen Wirtschaft der Union, und dieser Aspekt steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ziel der Union, die Effizienz der Wirtschafts- und Währungsunion zu verbessern.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Maßnahmen zur Verbesserung des Informations- und Personalaustauschs, zur technischen und wissenschaftlichen Unterstützung oder zur Durchführung fachlicher Schulungen tragen erheblich zum Schutz der einheitlichen Währung der Union vor Geldfälschung und damit in Zusammenhang stehenden Betrugsdelikten und somit zur Erreichung eines hohen und gleichwertigen Schutzes in allen Mitgliedstaaten der Union bei und belegen gleichzeitig, dass die Union in der Lage ist, die organisierte Schwerekriminalität zu bekämpfen. Diese Maßnahmen könnten auch zur Bewältigung

der gemeinsamen Herausforderungen beitragen, die mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität einschließlich Geldwäsche einhergehen.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) In diesem Zusammenhang kam die Kommission in ihrer Mitteilung über die Ergebnisse der Halbzeitevaluierung des Programms „Pericles IV“⁸ zu dem Schluss, dass die aktuelle Struktur für die Durchführung von „Pericles IV“ insgesamt wirksam, effizient und nachhaltig ist und auch an neuartige Bedrohungen angepasst werden kann. Das Programm „Pericles IV“ schließt eine kritische Lücke in vielen Mitgliedstaaten, in denen die Ressourcen für die Organisation internationaler und multidisziplinärer Schulungen zum Thema Euro-Fälschung oftmals begrenzt sind. Durch gezielte Unterstützung stärkt das Programm die Fähigkeit der Union zur Bekämpfung der Euro-Fälschung und fördert die Entwicklung neuer Beziehungen, Netzwerke und transnationaler Kooperationsanstrengungen. Daher sollte das Programm „Pericles“ über das Jahr 2028 hinaus fortgeführt werden.

Geänderter Text

(4) In diesem Zusammenhang kam die Kommission in ihrer Mitteilung über die Ergebnisse der Halbzeitevaluierung des Programms „Pericles IV“⁸ zu dem Schluss, dass die aktuelle Struktur für die Durchführung von „Pericles IV“ insgesamt wirksam, effizient und nachhaltig ist und auch an neuartige Bedrohungen angepasst werden kann. Das Programm „Pericles IV“ schließt eine kritische Lücke in vielen Mitgliedstaaten, in denen die Ressourcen für die Organisation internationaler und multidisziplinärer Schulungen zum Thema Euro-Fälschung oftmals begrenzt sind. Durch gezielte Unterstützung stärkt das Programm die Fähigkeit der Union zur Bekämpfung der Euro-Fälschung und fördert die Entwicklung neuer Beziehungen, Netzwerke und transnationaler Kooperationsanstrengungen. ***Der Erfolg des Programms gründet sich auf seinen klar definierten Anwendungsbereich, wobei der Schwerpunkt auf dem spezifischen Ziel liegt, den Euro - einschließlich eines künftigen digitalen Euro - vor***

Fälschung und damit in Zusammenhang stehenden Betrugsdelikten zu schützen.

Daher sollte das Programm „Pericles“ über das Jahr 2028 hinaus ***mit demselben Anwendungsbereich*** fortgeführt werden.

⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Zentralbank über die Halbzeitevaluierung des Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles IV“), ***COM(2025) 54 final***.

⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Zentralbank über die Halbzeitevaluierung des Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles IV“), ***COM(2025)0054***.

Abänderung 4

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Unabhängige Evaluierungen des Programms „Pericles IV“ haben ergeben, dass es eine zentrale Rolle bei der Verhinderung und Bekämpfung von Euro-Fälschungen spielt und dazu beiträgt, die Integrität der Euro-Banknoten und -Münzen zu wahren. Das Programm sorgt für einen besseren Austausch von Informationen, stärkt die Fachexpertise, die institutionelle Zusammenarbeit und die operativen Kapazitäten und unterstützt gleichzeitig Vernetzung sowie gemeinsame Ermittlungen, die zur

Beschlagnahme von Euro-Fälschungen und zur Zerschlagung krimineller Netzwerke führen. Im Rahmen des Programms werden die zur Verfügung stehenden Ressourcen effizient genutzt und die Arbeit anderer Organe, Einrichtungen und sonstiger Stellen der Union, einschließlich der Europäischen Zentralbank (EZB), Europol und Eurojust, ergänzt. Damit das Programm auch künftig effektiv funktionieren kann, sollte es weiterhin an neu aufkommende Bedrohungen, etwa in Bezug auf digitale Währungen, komplexere Fälschungen, Banknoten mit veränderten Gestaltungsmerkmalen und die zunehmende Verfügbarkeit von Materialien zur Fälschung im Internet, angepasst werden.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Schutz der europäischen Einheitswährung als öffentliches Gut weist eindeutig eine transnationale Dimension auf; damit geht der Schutz des Euro über die Interessen und den Verantwortungsbereich der einzelnen Mitgliedstaaten hinaus. Angesichts der grenzübergreifenden Verwendung des Euro und der tiefen Verstrickung der internationalen organisierten

Geänderter Text

(5) Der Schutz der europäischen Einheitswährung als öffentliches Gut weist eindeutig eine transnationale Dimension auf; damit geht der Schutz des Euro über die Interessen und den Verantwortungsbereich der einzelnen Mitgliedstaaten hinaus. ***Euro-Bargeld ist derzeit das einzige Zahlungsmittel, das für alle Bürger allgemein zugänglich ist, fördert finanzielle Inklusion, indem***

Kriminalität in die Euro-Fälschung sollte eine Initiative der Union zur Gewährleistung einer homogenen nationalen und internationalen Zusammenarbeit und zum Vorgehen gegen möglicherweise aufkommende transnationale Risiken nationale Rahmenregelungen zum Schutz des Euro ergänzen. Da mit dieser Verordnung ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro vor Geldfälschung errichtet wird, ist sie notwendig, geeignet und angemessen, um die Ziele des Programms zu erreichen. Mit dem Programm **soll** die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sowie der Kommission mit den Mitgliedstaaten effizient verbessert werden, ohne die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zum Schutz des Euro vor Geldfälschung zu beschneiden. Ein Vorgehen auf Unionsebene ist gerechtfertigt, da es die Mitgliedstaaten **kollektiv** beim Schutz des Euro unterstützt und die Nutzung gemeinsamer Unionsstrukturen zur Ausweitung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen den zuständigen Behörden fördert.

Zahlungen unabhängig vom Zugang zu digitalen Technologien oder Bankdienstleistungen ermöglicht werden, und stellt bei Ausfällen der elektronischen Zahlungssysteme ein wichtigstes Instrument zur Sicherstellung der Resilienz dar. Ob Bargeld seine Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel wirksam erfüllt, hängt von der Integrität der einheitlichen Währung selbst ab.

Fälschungen schmälern diese Integrität, verursachen Bürgern und Unternehmen nicht kompensierte Verluste und schwächen das Vertrauen in die einheitliche Währung.

Angeichts der grenzübergreifenden Verwendung des Euro und der tiefen Verstrickung der internationalen organisierten Kriminalität in die Euro-Fälschung sollte eine Initiative der Union zur Gewährleistung einer homogenen nationalen und internationalen Zusammenarbeit und zum Vorgehen gegen möglicherweise aufkommende transnationale Risiken nationale Rahmenregelungen zum Schutz des Euro ergänzen. Da mit dieser Verordnung ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro vor Geldfälschung errichtet wird, ist sie notwendig, geeignet und angemessen, um die Ziele des Programms zu erreichen. Mit dem Programm **sollte** die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sowie der Kommission mit den Mitgliedstaaten effizient

verbessert werden, ohne die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zum Schutz des Euro vor Geldfälschung zu beschneiden.

Die Wirksamkeit des Programms hängt von der flexiblen, operativen und frühzeitigen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ab, auch durch den regelmäßigen Austausch von Informationen über neu aufkommende Bedrohungen sowie über Prioritäten und bewährte Verfahren. Die Kommission sollte daher zur Bewertung des Bedarfs im Zusammenhang mit dem Schutz des Euro alle erforderlichen Beratungen mit den Hauptverantwortlichen, insbesondere mit den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen nationalen Behörden, der EZB, Europol und Eurojust, innerhalb des in der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 genannten beratenden Ausschusses, vor allem in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung, im Hinblick auf die Anwendung des Programms führen. Darüber hinaus sollte die Kommission bei der Durchführung des Programms auf den Erfahrungsschatz der EZB im Zusammenhang mit der Durchführung von Schulungen und der Bereitstellung von Informationen über gefälschte Euro-Banknoten zurückgreifen. Ein Vorgehen auf Unionsebene ist gerechtfertigt, da es die Mitgliedstaaten **eindeutig**

beim **kollektiven** Schutz des Euro unterstützt und die Nutzung gemeinsamer Unionsstrukturen zur Ausweitung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen den zuständigen Behörden fördert.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Bei der Durchführung des Programms sollten im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Werte und die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Rechte uneingeschränkt geachtet werden.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ findet auf das Programm Anwendung. Die Verordnung enthält eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union im Falle von Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in den

Mitgliedstaaten.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj>).

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates¹¹, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates¹² und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates¹³ **sollen** die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß den Verordnungen (EU,

Geänderter Text

(9) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates¹¹, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates¹² und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates¹³ **müssen** die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß den Verordnungen (EU,

Euratom) Nr. 883/2013 sowie (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob Betrug, Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 kann die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) Betrug, Korruption und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ untersuchen und strafrechtlich verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

Euratom) Nr. 883/2013 sowie (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob Betrug, Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 kann die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) Betrug, Korruption und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ untersuchen und strafrechtlich verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren. ***Es sollte sichergestellt werden, dass das Programm in Einklang mit den Initiativen anderer Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, wie beispielsweise der EZB, Europol und Eurojust, durchgeführt wird und diese ergänzt, insbesondere was Schulungen und die Bereitstellung von Informationen über gefälschte Euro-Banknoten im Rahmen der Programmdurchführung***

betrifft.

¹⁰ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI:

<http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>).

¹¹ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, ELI:

<http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2988/oj>).

¹² Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, ELI:

<http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2185/oj>).

¹³ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI:

<http://data.europa.eu/eli/reg/2017>

¹⁰ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI:

<http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>).

¹¹ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, ELI:

<http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2988/oj>).

¹² Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, ELI:

<http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2185/oj>).

¹³ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI:

<http://data.europa.eu/eli/reg/2017>

[/1939/oj](#)).

¹⁴ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj>).

[/1939/oj](#)).

¹⁴ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj>).

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Da in Drittländern Hochburgen für Euro-Fälschungen ermittelt wurden und Euro-Fälschungen zunehmend internationale Ausmaße annehmen, sollten Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur Schulung unter Einbeziehung der zuständigen Behörden dieser Drittländer als wesentlich für den wirksamen Schutz des Euro angesehen und im Rahmen des Programms „Pericles V“ weiter gefördert werden.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) **Förderfähige** Maßnahmen zur Verbesserung des Informations- und Personalaustauschs, zur technischen und

(12) **Im Rahmen des Programms „Pericles V“ förderfähige** Maßnahmen zur Verbesserung des Informations- und Personalaustauschs, zur

wissenschaftlichen Unterstützung oder zur Durchführung fachlicher Schulungen tragen erheblich zum Schutz der einheitlichen Währung der Union vor Geldfälschung und damit in Zusammenhang stehenden Betrugsdelikten und somit zur Erreichung eines hohen und gleichwertigen Schutzes in allen Mitgliedstaaten der Union bei und stellen zudem unter Beweis, dass die Union in der Lage ist, die organisierte Schwermriminalität zu bekämpfen. Damit das Programm zukunftstauglich ist, muss das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Arten förderfähiger Maßnahmen gewahrt werden und der Schwerpunkt weiterhin auf aktuelle und künftige Bedrohungen gelegt werden, einschließlich Banknoten mit veränderten Gestaltungsmerkmalen und Verbreitung von Fälschungen über das Internet. Die förderfähigen Maßnahmen sollten auch potenzielle künftige Entwicklungen abdecken, wie potenzielle Bedrohungen für den künftigen digitalen Euro sowie potenzielle Bedrohungen durch künstliche Intelligenz, aber auch deren Einsatzmöglichkeiten **in** Untersuchungen. Der Erwerb von Ausrüstung für auf Geldfälschungsbekämpfung spezialisierte Behörden von Drittländern zum Schutz des Euro vor Geldfälschung ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung, um einen angemessenen Schutz des Euro in Drittländern zu gewährleisten; der Erwerb von Ausrüstung sollte jedoch auch mit den für die Anwendung der Ausrüstung erforderlichen Schulungen einhergehen. Daher sollte der Erwerb von Ausrüstung

technischen und wissenschaftlichen Unterstützung oder zur Durchführung fachlicher Schulungen tragen erheblich zum Schutz der einheitlichen Währung der Union vor Geldfälschung und damit in Zusammenhang stehenden Betrugsdelikten und somit zur Erreichung eines hohen und gleichwertigen Schutzes in allen Mitgliedstaaten der Union bei und stellen zudem unter Beweis, dass die Union in der Lage ist, die organisierte Schwermriminalität zu bekämpfen. **Derartige Maßnahmen können daher auch dazu beitragen, die gemeinsamen Herausforderungen und die Verbindungen zur Geldwäsche und organisierten Kriminalität anzugehen.** Damit das Programm zukunftstauglich ist, muss das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Arten förderfähiger Maßnahmen gewahrt werden und der Schwerpunkt weiterhin auf aktuelle und künftige Bedrohungen gelegt werden, einschließlich Banknoten mit veränderten Gestaltungsmerkmalen und Verbreitung von Fälschungen über das Internet. **In dieser Hinsicht spielen Plattformen im Darknet, soziale Medien und Nachrichtendienste bei dem Vertrieb, dem Verkauf und der weltweiten Verbreitung gefälschter Euro-Banknoten eine entscheidende Rolle, indem sie für organisierte kriminelle Vereinigungen eine verborgene digitale Infrastruktur bereitstellen. Den Erkenntnissen von Europol zufolge bieten immer**

nicht der einzige Bestandteil
dieser Art von Maßnahme sein.

mehr Hersteller von Falschgeld ihre Produkte neben Drogen und anderen illegalen Waren auf Darknet-Marktplätzen an. Die förderfähigen Maßnahmen sollten auch potenzielle künftige Entwicklungen abdecken, wie potenzielle Bedrohungen für den künftigen digitalen Euro sowie potenzielle Bedrohungen durch künstliche Intelligenz (**KI**), aber auch deren Einsatzmöglichkeiten **für Ermittlungszwecke, darunter die Nutzung von KI zur Erzeugung oder Manipulation gefälschter Bilder, die Umgehung automatisierter Erkennungssysteme und die Verbesserung der Möglichkeiten für Ermittlungen und forensische** Untersuchungen. Der Erwerb von Ausrüstung für auf Geldfälschungsbekämpfung spezialisierte Behörden von Drittländern zum Schutz des Euro vor Geldfälschung ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung, um einen angemessenen Schutz des Euro in Drittländern zu gewährleisten; der Erwerb von Ausrüstung sollte jedoch auch mit den für die Anwendung der Ausrüstung erforderlichen Schulungen einhergehen. Daher sollte der Erwerb von Ausrüstung nicht der einzige Bestandteil dieser Art von Maßnahme sein.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a)Es ist von wesentlicher

Bedeutung, dass die Bestimmungen dieser Verordnung sowie ihre Governance-Regelungen einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung durch die Haushaltsbehörde und einer angemessenen parlamentarischen Kontrolle förderlich sind. Insbesondere sollte jede Spezifizierung der internen Struktur des Programms gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ordnungsgemäß im Eingliederungsplan abgebildet werden, indem entsprechende Haushaltslinien eingeführt werden.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Die Komplementarität zwischen dem Programm und anderen Instrumenten der Union sollte nicht zulasten der Rückverfolgbarkeit der Ausgaben oder der Vorrechte der Haushaltsbehörde gehen. Der Beitrag des Programms zu gemeinsam finanzierten Maßnahmen sollte in allen Phasen des Haushaltszyklus klar erkennbar bleiben und in der Erklärung der Programmleistung gebührend berücksichtigt werden.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Zwar ist das Gesamtvolumen der Euro-Fälschungen nach wie vor gering, jedoch stellen Fälschungen weiterhin eine Bedrohung für das Vertrauen in die einheitliche Währung dar. Im Jahr 2025 wurden rund 444 000 gefälschte Euro-Banknoten aus dem Verkehr gezogen, was im Verhältnis zur Gesamtmenge der sich im Umlauf befindlichen echten Euro-Banknoten einen der niedrigsten jemals verzeichneten Werte darstellt. Rund 80 % aller aufgedeckten Fälschungen von Banknoten entfielen auf 20- und 50-Euro-Banknoten, und es werden weiterhin neue Methoden zur Verbreitung von Falschgeld - auch über Online-Kanäle - entwickelt. Diese Entwicklungen machen deutlich, dass die zuständigen Behörden, die mit dem Schutz des Euro betraut sind, weiterhin wachsam bleiben und langfristig zusammenarbeiten müssen.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15b) Um ein hohes und einheitliches Schutzniveau für den Euro in der gesamten Union aufrechtzuerhalten und aktuellen sowie neu

aufkommenden Bedrohungen zu begegnen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit technologischen Entwicklungen und der möglichen Einführung eines digitalen Euro, ist es erforderlich, im Rahmen des Programms weiterhin fachliche Schulungen, Informationsaustausch, technische Unterstützung und operative Zusammenarbeit zu fördern.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit der vorliegenden Verordnung wird das Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro vor Geldfälschung (Programm „Pericles V“) (im Folgenden „Programm“) eingerichtet; ferner werden die Ziele und die Mittelausstattung des Programms für den Zeitraum 2028-2034, die Arten der Unionsfinanzierung sowie die Regeln für die Bereitstellung dieser Finanzierung festgelegt.

Geänderter Text

(1) Mit der vorliegenden Verordnung wird das Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro vor Geldfälschung ***und damit in Zusammenhang stehenden Betrugsdelikten*** (Programm „Pericles V“) (im Folgenden „Programm“) eingerichtet; ferner werden die Ziele und die Mittelausstattung des Programms für den Zeitraum 2028-2034, die Arten der Unionsfinanzierung sowie die Regeln für die Bereitstellung dieser Finanzierung festgelegt.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, Geldfälschung und damit in Zusammenhang stehenden Betrugsdelikten vorzubeugen und sie zu bekämpfen **und** die Integrität des Euro zu wahren, **wodurch** das Vertrauen der Bürger und Unternehmen in die Echtheit des Euro **gestärkt wird** und folglich dazu **beigetragen wird**, dass der Euro seine Rolle wirksam erfüllt, die Haushalts- und Finanzstabilität in der Union gewahrt bleibt und die internationale Verwendung des Euro im Handel sowie bei Finanzdienstleistungen und Investitionen zunimmt.

Geänderter Text

(1) Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, Geldfälschung und damit in Zusammenhang stehenden Betrugsdelikten **sowie anderen neu aufkommenden Bedrohungen mit direkten Auswirkungen auf die Authentizität, Integrität oder Funktionsweise des Euro** vorzubeugen und sie zu bekämpfen, **um dadurch** die Integrität des Euro zu wahren **und** das Vertrauen der Bürger und Unternehmen in die Echtheit des Euro **zu stärken** und folglich dazu **beizutragen**, dass der Euro seine Rolle wirksam erfüllt, die Haushalts- und Finanzstabilität in der Union gewahrt bleibt und die internationale Verwendung des Euro im Handel sowie bei Finanzdienstleistungen und Investitionen zunimmt.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das spezifische Ziel des Programms besteht darin, den Euro **wirksam** vor Fälschungen und damit in Zusammenhang stehenden Betrugsdelikten zu schützen, **wobei** auch **potenzielle künftige Entwicklungen wie potenzielle Bedrohungen für den künftigen digitalen Euro und potenzielle Bedrohungen durch künstliche Intelligenz, aber auch deren Einsatzmöglichkeiten in Untersuchungen berücksichtigt**

Geänderter Text

(2) Das spezifische Ziel des Programms besteht darin, den Euro vor Fälschungen und damit in Zusammenhang stehenden Betrugsdelikten zu schützen. **Bei diesem spezifischen Ziel werden** auch neue Entwicklungen berücksichtigt, darunter:

werden. Dies geschieht, indem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt und die zuständigen nationalen Behörden und Unionsbehörden in ihren Bemühungen um eine enge und regelmäßige Zusammenarbeit und um einen Austausch bewährter Verfahren untereinander und mit der Kommission unterstützt werden, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Drittländern und internationalen Organisationen.

a) Bedrohungen für den künftigen digitalen Euro,

b) Bedrohungen **durch KI, einschließlich KI-gestützter Fälschungen und KI-gestützter Umgehung von Erkennungssystemen, sowie**

c) Einsatzmöglichkeiten **von KI bei Ermittlungen, einschließlich des Einsatzes von KI-Tools zum Ausbau der Fähigkeiten im Bereich der Forensik und der Ermittlungsarbeit.**

Dies geschieht, indem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt und die zuständigen nationalen Behörden und Unionsbehörden in ihren Bemühungen um eine enge und regelmäßige Zusammenarbeit und um einen Austausch bewährter Verfahren untereinander und mit der Kommission unterstützt werden, gegebenenfalls unter Einbeziehung von **relevanten** Drittländern und internationalen Organisationen.

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die **indikative Finanzausstattung** für die Durchführung **des Programms** für den Zeitraum 2028-2034 beträgt **7 000 000** EUR zu jeweiligen Preisen.

Geänderter Text

(1) Die **Programmausstattung** für die Durchführung **dieser Verordnung** für den Zeitraum 2028-2034 beträgt **7 811 000** EUR zu jeweiligen Preisen **(6 942 000 EUR zu Preisen von 2025)**.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zu dem Programm leisten. Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstaben a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Geänderter Text

(1) Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, **relevante** Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zu dem Programm leisten. Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstaben a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen

Geänderter Text

(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen

Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.

Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden. **Die Kommission geht in der Erklärung zur Programmleistung gemäß Artikel 41 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und in einschlägigen Programmplanungs- und Berichterstattungsdokumenten auf Synergieeffekte zwischen dem Programm und anderen Programmen der Union ein.**

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 - Absatz 2 - Unterabsatz 1 - Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) gewährleisten die Rechte

Geänderter Text

d) gewährleisten die Rechte

der Union, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen;

der Union, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen **wirksam** zu schützen;

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 - Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Das Programm wird von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Wege regelmäßiger Konsultationen in verschiedenen Phasen der Durchführung unter Sicherstellung von Kohärenz und unter Vermeidung von Überschneidungen mit einschlägigen Maßnahmen anderer zuständiger Organe, Einrichtungen und sonstiger Stellen, insbesondere der EZB, von Europol und von Eurojust, durchgeführt. Hierfür berücksichtigt die Kommission bei der Ausarbeitung der Arbeitsprogramme gemäß Artikel 9 die laufenden und geplanten Maßnahmen dieser Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen zur Bekämpfung der Fälschung des Euro und von damit im Zusammenhang stehenden Betrugsdelikten.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Förderfähigkeitskriterien werden mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegt und gelten für alle Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms.

(1) Die Förderfähigkeitskriterien werden mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegt und gelten für alle Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms. **Bei der Anwendung dieser Kriterien werden die in Artikel 7 Absatz 1a genannten regelmäßigen Konsultationen gebührend berücksichtigt, wobei die Zuständigkeit der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans der Union gewahrt bleibt.**

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 - Absatz 5 - Unterabsatz 1 - Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für eine Förderung im Rahmen des Programms **kommen u. a.** folgende Maßnahmen **infrage:**

Im Rahmen des Programms **können unter den in den Arbeitsprogrammen gemäß Artikel 9 genannten Bedingungen** folgende Maßnahmen **finanziell unterstützt werden:**

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 - Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) **Die Arbeitsprogramme werden regelmäßig**

**aktualisiert, um den in
Artikel 2 Absatz 2 genannten
neuen Entwicklungen
Rechnung zu tragen.**

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Überwachung und Berichterstattung

**(1) Die Indikatoren, anhand
deren über die Fortschritte
des Programms „Pericles V“
zur Erreichung des in Artikel 2
genannten spezifischen Ziels
Bericht zu erstatten ist, sind
in der Verordnung (EU) .../...
des Europäischen Parlaments
und des Rates
[Leistungsverordnung]
festgelegt.**

**(2) Durch das in dieser
Verordnung und in der
Verordnung (EU) .../...
[Leistungsverordnung]
festgelegte System der
Leistungsberichterstattung
wird sichergestellt, dass die
Daten für die Überwachung
der Durchführung und der
Ergebnisse des Programms
effizient, wirksam und
rechtzeitig erfasst werden. Zu
diesem Zweck werden für
Empfänger von Unionsmitteln
und gegebenenfalls für
Mitgliedstaaten
verhältnismäßige
Berichterstattungsanforderun
gen festgelegt.**

**(3) Die Kommission legt dem
Europäischen Parlament, dem**

**Rat und der EZB
Jahresberichte über die
Ergebnisse des Programms
„Pericles V“ vor; dabei
berücksichtigt sie die
quantitativen und qualitativen
Indikatoren der Verordnung
(EU) .../...
[Leistungsverordnung] und
fügt eine Auflistung der
geförderten Maßnahmen, der
dafür aufgewendeten Mittel
und der beteiligten
Rechtsträger bei. Auf
Ersuchen des zuständigen
Ausschusses des Europäischen
Parlaments legt die
Kommission diesem Ausschuss
die Jahresberichte vor.**

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I - Nummer 1 - Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Der Austausch und die Verbreitung von Informationen gemäß Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe a zielen **unter anderem** auf Folgendes ab:

Geänderter Text

(1) Der Austausch und die Verbreitung von Informationen gemäß Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe a zielen **insbesondere** auf Folgendes ab:

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I - Nummer 1 - Spiegelstrich 7

Vorschlag der Kommission

– den Schutz des Euro außerhalb der Union,

Geänderter Text

– den Schutz des Euro außerhalb der Union **und die Verhinderung von Einfuhren von gefälschten Banknoten und Münzen, die außerhalb des Euro-Währungsgebiets hergestellt wurden, in die Union,**

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I - Nummer 3 - Spiegelstrich 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- Sachverständige für digitale Währung und Blockchain, Spezialisten im Bereich der Cybersicherheit sowie KI-Ingenieure und Ingenieure für maschinelles Lernen,

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG Ia

Eingliederungsplan

Der Eingliederungsplan für das Programm „Pericles V“ wird folgende Haushaltslinien umfassen:

Titel	Kapitel	Artikel	Posten	Beschreibung
XX				Binnenmarkt- und Zollprogramm
XX	01			Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben für das Binnenmarkt- und Zollprogramm
XX	01	06		Unterstützungsausgaben für Pericles V
XX	07			Pericles V (Schutz des Euro)
XX	07	01		Pericles V